

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 01. Dezember 2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 56), und des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176) und §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) verordnet die Stadt Gotha, vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 1

Parkgebührenpflicht

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gotha werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind und eine Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

§ 2

Parkgebührenzonen

(1a) Zone I:

Die Zone wird begrenzt durch folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, welche im Übersichtsplan (Anlage 1 dieser VO) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet sind

Bertha-von-Suttner-Straße, Bertha-von-Suttner-Platz, Gartenstraße, Mohrenberg, Arnoldiplatz, Ekhoftplatz, Friedrichstraße, Justus-Perthes-Straße, Philosophenweg, Siebleber Wall, Friedrich-Jacobs-Straße, Lindenauallee bis Bergallee, Bergallee bis Burgfreiheit, Burgfreiheit, Bürgerau

(1b) Zone II:

Die Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet der Stadt Gotha außer Zone I.

§ 3

Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen in der **Parkgebührenzone I** bereits mit Beginn des Parkvorgangs

- von **Montag bis Freitag** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
je angefangene 30 Minuten 0,90 €
- **samstags** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
je angefangene 30 Minuten 0,90 €
bei einer Höchstparkdauer von 3 Stunden

(2) Die Parkgebühren betragen in der **Parkgebührenzone II** bereits mit Beginn des Parkvorgangs

- **Montag bis Freitag** (außer an Feiertagen) in der Zeit **von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
je angefangene 30 Min 0,60 €
- **samstags** (außer an Feiertagen) in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
je angefangene 30 Min 0,60 €
- **für eine Tageskarte 3,00 €**

(3) Fahrzeuge, die den besonderen Ansprüchen des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität (EmoG) entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorganges auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

(4) Eine darüberhinausgehende Parkgebührenbefreiung aufgrund anderweitiger behördlicher oder gesetzlicher Regelungen bleibt von den Regelungen dieser Gebührenordnung unberührt.

§ 4 Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht und wird im Voraus fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche.

(2) Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 01.06.2021 außer Kraft.

Gotha, den 08.01.2024

gez. Kreuch
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1
- Übersichtsplan der Parkgebührenzonen

